

Geschäftsreglement Grundsteuerkommission der Politischen Gemeinde Marthalen

vom 24. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen:		
I.	Grundlagen und Zweck1	
	Art. 1	Grundlagen1
	Art. 2	Zweck1
	Art. 3	Verwaltungsführung
II.	Organisation	
	Art. 4	Sicherheit und Ordnung
	Art. 5	Wahl1
	Art. 6	Aktuariat1
	Art. 7	Entschädigung1
III.	Aufgaber	und Kompetenzen2
	Art. 8	Aufgaben2
	Art. 9	Aufgabenübertragung2
	Art. 10	Finanzkompetenzen
IV.	Geschäftsführung	
	Art. 11	Sitzungen
	Art. 12	Traktandenliste und Einladung2
	Art. 13	Aktenauflage2
	Art. 14	Abstimmung3
	Art. 15	Ausstandspflicht
	Art. 16	Protokollführung3
	Art. 17	Schweigepflicht
	Art. 18	Kollegialitätsprinzip3
	Art. 19	Unterschriftsberechtigung3
	Art. 20	Dringliche Geschäfte
٧.	Inkraftsetzung3	
	Art. 21	Inkrafttreten3

Vorbemerkungen:

Gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 21 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat Marthalen nachfolgendes Geschäftsreglement der Grundsteuerkommission.

I. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Grundsteuerkommission ist eine selbständige Kommission des Gemeinderates im Sinne von Art. 24 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 26. November 2017

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement definiert die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit der Grundsteuerkommission sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

² Dieses Geschäftsreglement bestimmt die innere Organisation der Grundsteuerkommission.

Art. 3 Verwaltungsführung

Die Verwaltungsaufgaben sind nach den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erledigen.

II. Organisation

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Die Grundsteuerkommission besteht aus der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher Finanzen, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates oder vom Gemeinderat gewählten Personen, sowie dem Aktuariat.

² Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Finanzen ist Präsidentin bzw. Präsident der Grundsteuerkommission.

³ Als Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Gemeinderates bezeichnet.

Art. 5 Wahl

Die Wahl erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Art. 6 Aktuariat

¹ Das Aktuariat führt die Leiterin bzw. der Leiter des Steueramtes oder eine vom Gemeinderat beauftragte Person.

² Die Stellvertretung wird von der Leiterin bzw. des Leiters der Finanzverwaltung ausgeübt.

Art. 7 Entschädigung

Den Mitgliedern der Grundsteuerkommission, ohne Präsident bzw. Präsidentin und ohne das Aktuariat, steht als Entschädigung ein Sitzungsgeld zu.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Die Grundsteuerkommission ist für die fachliche und sachliche Erledigung der Sachgeschäfte im Grundsteuerwesen verantwortlich und veranlagt die Grundsteuern.
- ² Die Aufgaben umfassen:
 - a) Besorgung von Grundsteuereinschätzungen inkl. Veranlagungsentscheid;
 - b) Bearbeitung von Einsprachen und Rekursen;
 - c) Vertretung der Gemeinde im Einsprache- und Rekursverfahren;
 - d) Festlegung des gesetzlichen Pfandrechtes für Grundsteuern.
- ³ Die Grundsteuerkommission kann betroffene Dritte zu einem Gespräch einladen.
- ⁴ Die Grundsteuerkommission entscheidet in allen Fällen der Grundsteuern.
- ⁵ Für Entscheidungen der Grundsteuerkommission lauten die Rechtsmittelinstanzen wie folgt:
 - Einsprache auf Entscheid: Grundsteuerkommission
 - Rekurs auf Einspracheentscheid: Steuerrekursgericht
 - Beschwerde gegen Rekursentscheid: Verwaltungsgericht

Art. 9 Aufgabenübertragung

- ¹ Der Gemeinderat überträgt die administrativen Arbeiten an das Aktuariat.
- ² Der Gemeinderat kann externe Fachpersonen mit der Unterstützung bzw. Fallführung beauftragen.
- ³ Eine Vorberechnung der Grundstückgewinnsteuer im Hinblick auf die öffentliche Beurkundung eines Liegenschaftenhandels zwecks Depotleistungen liegt in der Kompetenz des Aktuariats.

Art. 10 Finanzkompetenzen

Die Grundsteuerkommission erhält keine Finanzkompetenzen.

IV. Geschäftsführung

Art. 11 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen werden durch das Präsidium bzw. dessen Stellvertretung geleitet.
- ² Die Grundsteuerkommission bestimmt die Sitzungstermine.
- ³ Sondersitzungen finden bei Bedarf statt.

Art. 12 Traktandenliste und Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen der Grundsteuerkommission werden vom Aktuariat in Absprache mit dem Präsidium erstellt und spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung versandt.

Art. 13 Aktenauflage

- ¹ Die Akten liegen sieben Wochentage (inkl. Sitzungstag) vor der jeweiligen Sitzung im abgeschlossenen Aktenauflageschrank auf und können dort studiert werden.
- ² Die Akten sind durch jedes Mitglied der Grundsteuerkommission bis Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied die Aktenlage bekannt ist.

Art. 14 Abstimmung

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Aktuariat ist nicht stimmberechtigt.

Art. 15 Ausstandspflicht

- ¹ Mitglieder die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.
- ² Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass derjenige der sich im Ausstand befindet, das Sitzungszimmer verlässt.

Art. 16 Protokollführung

Das Aktuariat führt das Protokoll über die Geschäfte.

Art. 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Grundsteuerkommission haben über ihre Beobachtungen, Feststellungen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen sie keine Auskunft über die persönlichen Verhältnisse von betroffenen Personen erteilen, ohne dazu verpflichtet oder ermächtigt zu sein.

Art. 18 Kollegialitätsprinzip

Alle Mitglieder der Grundsteuerkommission sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Die Entscheide und das Protokoll der Grundsteuerkommission wird durch das Präsidium und dem Aktuariat unterzeichnet.

Art. 20 Dringliche Geschäfte

- ¹ Dringliche Geschäfte der Grundsteuerkommission können in der Zeit zwischen den Sitzungen von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.
- ² Die Grundsteuerkommission ist an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren.

V. Inkraftsetzung

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Marthalen mit Beschluss vom 24. Mai 2022 genehmigt.

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber: Matthias Stutz Beat Metzger